

# RS Vwgh 2013/11/13 2011/04/0034

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 13.11.2013

## Index

L72009 Beschaffung Vergabe Wien  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

BVergG 2006 §312;  
LVergRG Wr 2007 §11;  
VwGG §42 Abs2 Z1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die Aufzählung der in § 11 Wr LVergRG 2007 genannten Zuständigkeiten ist abschließend (vgl. dazu etwa die zu den burgenländischen und zu den oberösterreichischen Vergaberechtschutzgesetzen ergangenen Erkenntnisse vom 14. März 2012, 2008/04/0228, und vom 25. September 2012, 2008/04/0045, jeweils mit Hinweisen auf die Gesetzesmaterialien zum BVergG 2006; die diesbezüglichen Erwägungen sind auch auf das Wr LVergRG 2007 übertragbar, weil die Feststellungskompetenz des Vergabekontrollsenates Wien - mit wenigen expliziten Ausnahmen - ebenfalls nach dem Vorbild des BVergG 2006 konzipiert worden ist (vgl. dazu Beilage Nr. 16/2006, LG- 01684-2006/0001).

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011040034.X01

## Im RIS seit

12.12.2013

## Zuletzt aktualisiert am

23.01.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)